



N i e d e r s c h r i f t
über die 29. - öffentliche - Sitzung
des Unterausschusses „Medien“
des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen
am 20. Mai 2020
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/6414](#)
Einbringung des Gesetzentwurfs 5
Beginn der Mitberatung 7
Verfahrensfragen..... 8
2. **Menschenrecht auf barrierefreie Medienangebote garantieren**
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/5769](#)
Einbringung des Antrages und Beginn der Mitberatung 11
3. **Qualitätsjournalismus und Medienvielfalt erhalten: Medienunternehmen und freie Journalistinnen und Journalisten unterstützen**
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/6380](#)
Mitberatung 13
Beschluss..... 15
4. **Terminangelegenheiten**
Durchführung der Ausschussreise zum ZDF-Sendezentrum nach Mainz vom 17. bis 18. Juni 2020 17

Anwesend:

Mitglieder des Unterausschusses:

1. Abg. Clemens Lammerskitten (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Jörn Domeier (i. V. d. Abg. Petra Emmerich-Kopatsch) (SPD)
3. Abg. Ulf Prange (SPD)
4. Abg. Dr. Alexander Saipa (SPD)
5. Abg. Rüdiger Kauroff (i. V. d. Abg. Andrea Schröder-Ehlers) (SPD)
6. Abg. Claudia Schüßler (SPD)
7. Abg. Dr. Karl-Ludwig von Danwitz (CDU)
8. Abg. Rainer Fredermann (CDU)
9. Abg. Jens Nacke (CDU)
10. Abg. Kai Seefried (CDU)
11. Abg. Jörn Schepelmann (i. V. d. Abg. Lasse Weritz) (CDU)
12. Abg. Christian Meyer (GRÜNE)
13. Abg. Dr. Stefan Birkner (FDP)
14. Abg. Peer Lilienthal (i. V. d. Abg. Christopher Emden) (AfD)

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsoberamtsrat Diedrich.

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Regierungsdirektorin Dr. Schröder.

Niederschrift:

Redakteurin Harmening, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 15.31 Uhr bis 16.22 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:*Billigung von Niederschriften*

Der **Unterausschuss** billigte die Niederschrift über die 28. Sitzung.

Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/6414](#)

direkt überwiesen am 11.05.2020

federführend: AfRuV

mitberatend: UAMedien

Einbringung des Gesetzentwurfs

MR **Rohrbach** (Stk) brachte den Gesetzentwurf ein und führte im Wesentlichen wie folgt aus:

Der Gesetzentwurf enthält den erforderlichen Zustimmungsbeschluss des Landtages zum Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland. Der Staatsvertrag umfasst den neuen Medienstaatsvertrag, der den Rundfunkstaatsvertrag in Gänze ersetzen soll, die Anpassung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages sowie redaktionelle Änderungen weiterer Staatsverträge, die damit in Verbindung stehen.

Der Staatsvertrag verfolgt im Wesentlichen zwei durchaus ambitionierte Ziele, nämlich die Umsetzung der geänderten EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie) sowie die Schaffung eines neuen Rechtsrahmens, der die Meinungsvielfalt auch im Umfeld von immer neuen marktmächtigen Anbietern digitaler Dienste gewährleistet.

Der Medienstaatsvertrag nimmt Anbieter in den Blick, die einen erheblichen Einfluss auf die Meinungsbildung ausüben, bisher aber kaum oder eigentlich gar nicht reguliert sind. Auf diese Weise soll zwischen dem hochregulierten Rundfunk und dem wenig regulierten Online-Bereich annähernd eine Balance hergestellt werden. Ich möchte schon an dieser Stelle sagen, dass wir als Ländergemeinschaft mit dem vorliegenden Entwurf beabsichtigen, einen ersten, wenn auch wirklich großen Schritt zu gehen. Es ist geplant, diesen Medienstaatsvertrag schrittweise also im Zuge der folgenden Änderungsstaatsverträge - auszubauen, nicht zuletzt auch mit Blick auf die Barrierefreiheit.

Um eine möglichst breite Verfügbarkeit barrierefreier Angebote zu erreichen, adressiert der Me-

dienstaatsvertrag nicht nur Rundfunkveranstalter, sondern auch Anbieter fernsehähnlicher Telemedien sollen barrierefreie Angebote aufnehmen und den Umfang stetig und schrittweise ausbauen. Angebote mit einem hohen Anteil an barrierefrei zugänglichen Inhalten sollen zudem auf Benutzeroberflächen leichter auffindbar sein als Angebote ohne solche Inhalte oder mit wenigen solchen Inhalten. Damit wird für Anbieter ein relevanter Anreiz geschaffen, den Anteil barrierefreier Angebote zu erhöhen. Flankierend wird eine regelmäßige Berichtspflicht der Anbieter gegenüber der jeweils zuständigen Aufsichtsstelle und der EU-Kommission eingeführt. Ein solcher Bericht schließt nach dem Verständnis aller Länder auch den Ausblick auf geplante Vorhaben ein. Die hierzu getroffenen Regelungen sind jedoch nur ein erster Schritt, dem weitere zeitnah folgen sollen, um die Anforderungen der AVMD-Richtlinie zu erfüllen.

Der Begriff „Rundfunk“ wurde enger gefasst. Unter ihn sollen jetzt nur noch journalistisch-redaktionell gestaltete Angebote fallen. Außerdem wurde eine neue Bagatellregelung für Rundfunkprogramme eingeführt, die eine geringe Bedeutung für die Meinungsbildung entfalten. Diese bedürfen künftig keiner Zulassung mehr. Für Rundfunkveranstalter sollen die Möglichkeiten der Produktplatzierung erweitert werden. Allerdings sollen hier für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk immer noch stärkere Beschränkungen gelten als für private Rundfunkveranstalter. Für Letztere sollen auch die Vorgaben für die Dauer der Fernsehwerbung gelockert werden. Für Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Inhalten, sogenannte digitale Presse, gelten künftig eine erweiterte Impressumspflicht und gesteigerte Sorgfaltspflichten.

Den Einsatz von Social Bots - also von Programmen, die automatisiert Inhalte erstellen, die wie menschliche Äußerungen wirken - müssen Anbieter von Telemedien dem Nutzer offenlegen. Das gilt auch für Werbung politischer, weltanschaulicher oder religiöser Art.

Medienplattformen und Benutzeroberflächen werden erstmals in die Regulierung einbezogen. Zwar erhält bereits der Rundfunkstaatsvertrag Vorschriften für Plattformen, diese sind jedoch bereits zwölf Jahre alt und regeln, wie mit knappen Ressourcen zu verfahren ist. Die Medienplattformen von heute wie Magenta TV haben das Problem von Kapazitätsgrenzen nicht mehr. Sie aggregieren eigene und fremde Angebote zu einem

Gesamtangebot und vermarkten dieses an den Nutzer. Benutzeroberflächen vermitteln die Übersicht über diese Angebote. Beide sind gewissermaßen Gatekeeper für Medieninhalte. Für sie soll künftig u. a. gelten: Rundfunkprogramme sind vor nicht autorisierter Überblendung oder Skalierung durch Empfehlungen, Hinweise oder sogar Werbung durch den Anbieter der Medienplattform zu schützen. Rundfunkprogramme und rundfunkähnliche Telemedien müssen auf Benutzeroberflächen auffindbar sein. Die Auswahl und Sortierung von Angeboten auf Medienplattformen und Benutzeroberflächen müssen für den Nutzer transparent sein.

Erstmals sollen auch für Medienintermediäre Regelungen getroffen werden. Im Unterschied zu den Medienplattformen vermarkten sie oft kein eigenes Angebot, sondern aggregieren Angebote Dritter und machen sie so dem Nutzer zugänglich. Prominentestes Beispiel sind die Suchmaschinen. Für sie soll u. a. künftig gelten: Zentrale Kriterien der Aggregation, Selektion und Präsentation von Inhalten und ihre Gewichtung einschließlich Information über die Funktionsweise der eingesetzten Algorithmen müssen dem Nutzer in verständlicher Sprache offengelegt werden. Der Algorithmus selbst ist nicht offenzulegen. Medienintermediäre, die wie Google einen besonders großen Einfluss auf die Wahrnehmbarkeit von journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten haben, dürfen Angebote bei der Aggregation, Selektion und Präsentation nicht diskriminieren.

Mit der Einbeziehung von Video-Sharing-Diensten - hier sei beispielhaft YouTube genannt - in die Regulierung wird europäisches Recht umgesetzt. Soziale Netzwerke mit einem erheblichen Anteil an Bewegtbildern müssen künftig Vorgaben für eigene und fremde Werbung in ihren Angeboten beachten.

Die Landesmedienanstalten sollen eine gemeinsame Schlichtungsstelle für Streitigkeiten zwischen Anbietern, Nutzern und betroffenen Dritten einrichten. Für die Aufsicht über Anbieter von Rundfunk, Telemedien, Medienplattformen usw. soll künftig grundsätzlich die Landesmedienanstalt des Landes zuständig sein, in dem der betroffene Anbieter, sein Bevollmächtigter oder der Verantwortliche seinen Sitz hat. Dass sich ein bundesweiter Sender, wie es derzeit noch üblich ist, eine ihm „genehme“ Landesmedienanstalt aussuchen kann, ist nicht mehr vorgesehen. Bezüglich einer bestehenden Zulassung und deren Verlängerung bleibt dagegen alles, wie es ist.

Das bedeutet z. B., dass die Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM), bei der das Hauptprogramm von RTL lizenziert ist, auch weiterhin die lizenzgebende Landesmedienanstalt bleiben wird.

Des Weiteren sind Änderungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages eingeschlossen. Die Änderungen setzen im Wesentlichen die geänderte AVMD-Richtlinie um. Das gilt insbesondere für den Jugendschutz in Video-Sharing-Diensten, deren Anbieter künftig Schutzmaßnahmen wie Altersverifikationssysteme, Jugendschutzprogramme und Meldeverfahren für Nutzerbeschwerden vorzuhalten haben.

Ebenfalls auf Veranlassung der EU regelt der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag, dass Anbieter von Kindersendungen auf Werbung für ungesunde Lebensmittel im Umfeld dieser Sendungen möglichst verzichten sollen. Außerdem soll der Geltungsbereich auf Anbieter von Rundfunk- und Telemedien ohne Sitz in Deutschland, deren Angebote jedoch zur Nutzung in Deutschland bestimmt sind, erweitert werden. Dem Jahresbericht von jugendschutz.net von 2018 ist zu entnehmen, dass mehr als 80 % der registrierten Verstöße gegen Jugendschutzvorschriften im Bereich Social Media auf die fünf US-amerikanischen Dienste YouTube, Facebook, Instagram, Tumblr und Twitter entfielen. Daher ist dieser Schritt mutig, aber auch konsequent.

Abschließend ein Blick auf die Protokollerklärung aller Länder, die den Fahrplan für die weiteren länderübergreifenden Gesetzesvorhaben aufzeigt.

Sie bezieht sich u. a. auf die bereits erwähnte Barrierefreiheit. Eine länderübergreifende Arbeitsgruppe unter der Federführung Bremens hat dazu einen Diskussionsentwurf formuliert, der noch in diesem Sommer mit den einschlägigen Einrichtungen und Verbänden online erörtert werden soll. Die Ziffern 1 bis 3, sowie die Ziffern 5 und 6 des Antrages der Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen „Menschenrecht auf barrierefreie Medienangebote garantieren“ ([Drs. 18/5769](#)) sind Bestandteil dieses Diskussionsentwurfes.

Ein weiteres Thema ist der Jugendmedienschutz. Ausformulierte Vorschläge der Fachebene liegen bereits vor. Fachgespräche sollen zeitnah terminiert werden.

Dann ist in diese Protokollerklärung noch eine Aussage zur regionalen Vielfalt eingebunden. Dort hat die Federführung das Land Sachsen, das allerdings noch keine konkreten Vorschläge unterbreitet hat. Durch die Protokollerklärung bleibt dieses Thema jedoch weiterhin auf der Agenda.

Des Weiteren gilt das für die Rundfunkzulassung. Die Länder wollen prüfen, ob auf eine Zulassung von Rundfunkprogrammen künftig ganz verzichtet werden kann. Die Staatskanzlei steht einer solchen Änderung aufgeschlossen gegenüber.

Der letzte Punkt betrifft das Dauerthema Medienkonzentrationsrecht. Hierzu ist im Sommer ein Werkstattgespräch der Rundfunkkommission mit drei bis vier Experten in diesen Fragen geplant.

Zum weiteren Verfahren: In Niedersachsen steht nun die abschließende Beratung und Ratifizierung im Landtag auf der Agenda. Das Inkrafttreten des Staatsvertrages soll spätestens am 1. Januar 2021 erfolgen. Vor dem Hintergrund, dass die Frist für die Umsetzung der AVMD-Richtlinie bereits am 19. September 2020 endet, soll dieser Zeitrahmen jedoch möglichst nicht ausgeschöpft werden. Das ist ein Ziel, das sich die Länder insgesamt gesetzt haben.

Insofern bitte ich Sie um Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf.

Beginn der Mitberatung

Abg. **Christian Meyer** (GRÜNE) erklärte, er begrüße es sehr, dass der Staatsvertragsentwurf endlich über den klassischen Rundfunk hinausgehe, Video-Sharing-Dienste, Social-Media-Anbieter, Suchmaschinen etc. - also YouTube, Facebook, Google und Co. - als Medien erfasse und für diesen Bereich Regelungen treffe. Angesichts der heutigen Mediennutzung gerade junger Menschen sei es aus seiner Sicht überfällig, dass man einen breiten Medienstaatsvertrag schließe, der die Telemedien einschließe. Der Staatsvertragsentwurf greife zudem aktuelle Themen wie rechte Hetze im Netz auf und regle Gegendarstellungen, Lösch- und Impressumspflichten. Ob nun jede Detailregelung sinnvoll sei, sei eine andere Frage. Aber Herr Rohrbach habe ja ausgeführt, dass es Nachbesserungen geben werde.

Abg. **Dr. Alexander Saipa** (SPD) sagte, der vorliegende Staatsvertrag sei aus Sicht der SPD

medienrechtlich ein „großer Wurf“. In der Tat handele es sich um ein sehr umfangreiches, aber gut lesbares Werk, das sehr vieles regle. Für ihn persönlich sei besonders interessant, dass eine breite Regelung für journalistisch-redaktionelle Online-Angebote geschaffen werde und diese zur Einhaltung journalistischer Sorgfaltspflichten - Stichwort „Qualitätsjournalismus“ - verpflichten würden. Zudem bestehe zukünftig die Möglichkeit, Medien, die wiederholt gegen solche Pflichten verstießen, zu reglementieren.

Abg. **Dr. Stefan Birkner** (FDP) merkte an, er frage sich, inwiefern die neuen Regelungen ein „scharfes Schwert“ oder möglicherweise ein weniger beeindruckendes Instrument seien. Sicherlich sei es richtig, dass Aufsichtsbehörden wie die LMA auch sogenannte Medienintermediäre in den Blick nähmen. Für ihn stelle sich nur die Frage, wie es um die Durchsetzbarkeit der neuen Regelungen und die Möglichkeit von Sanktionierungen bestellt sei.

Weiter fragte der Abgeordnete, ob die Inhalte des Staatsvertrages europarechtlich notifiziert seien und von der Kommission unterstützt würden. Ihn hätten Signale erreicht, dass es dort Probleme gebe.

MR **Rohrbach** (Stk) bestätigte, dass es Signale aus Brüssel bezüglich der europarechtskonformen Ausgestaltung des Staatsvertrages gegeben habe. In Brüssel habe es augenscheinlich Diskussionen zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für den audiovisuellen Bereich auf der einen Seite und denen für den E-Commerce zuständigen auf der anderen Seite gegeben. Hierzu müsse man wissen, dass der neue Abteilungsleiter des E-Commerce-Bereichs ein ehemaliger Mitarbeiter von Google sei und insofern einen einschlägigen Blickwinkel miteinbringe.

Im Ergebnis habe die Kommission aber - und das sei entscheidend - den Entwurf des Staatsvertrages in der vorliegenden Fassung notifiziert und sich auf einzelne Bemerkungen dazu beschränkt. Dies sei die niedrigste Stufe der Kommentierung bzw. der vorsichtigen Kritik und eine Form des Umgangs, die die Ländergemeinschaft akzeptieren könne. Insofern sei nicht zu erwarten, dass den Ländern seitens der EU kurzfristig „Knüppel zwischen die Beine geworfen“ würden, was den Staatsvertrag in der vorliegenden Form betreffe.

Bezüglich der Frage nach der Wirksamkeit der neuen Regelungen antwortete RR **Neumüller**

(Stk), dass diese durchaus durchsetzbar seien. Ein Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht werde bei den Telemedien als Ordnungswidrigkeit klassifiziert und aufgeführt. Dementsprechend sei er mit einem Bußgeld zu sanktionieren und mit den üblichen Mitteln der Verwaltungsvollstreckung durchzusetzen.

Auf die Nachfrage des Abg. **Dr. Stefan Birkner** (FDP) nach der Höhe des Bußgeldrahmens antwortete RR **Neumüller** (Stk), er könne dies aus dem Stegreif nicht genau beantworten, meine aber, der Rahmen erstrecke sich bis 500 000 Euro.

Verfahrensfragen

Abg. **Christian Meyer** (GRÜNE) schlug vor, eine Anhörung zum Gesetzentwurf durchzuführen. Dies sei auch sinnvoll, um Material zu sammeln für die folgenden Staatsverträge in diesem Bereich, in dem schließlich vieles neu zu regeln sei. Es sei durchaus begrüßenswert, wenn die Staatskanzlei eine Expertenanhörung durchführe, aber aus seiner Sicht sei es geboten, dass sich auch das Parlament ausführlich mit diesen Themen beschäftige, selbstverständlich ohne den Zeitplan für die Verabschiedung zu gefährden.

MR **Rohrbach** (Stk) wies darauf hin, dass die Anhörung zum Staatsvertragsentwurf vollumfänglich gewesen und abgeschlossen sei. Soweit er es überschaue, sei diese Anhörung im Ergebnis sogar die umfangreichste aller Anhörungen zu Staats- und Änderungsstaatsverträgen, die die Ländergemeinschaft bisher geschlossen habe, gewesen. Sein Hinweis auf eine noch ausstehende Anhörung habe sich nur auf den Aspekt Barrierefreiheit bezogen. Dafür solle es noch im Laufe des Sommers einen Termin geben.

Abg. **Christian Meyer** (GRÜNE) erwiderte, ihm sei klar, dass es umfangreiche Stellungnahmen gegeben habe. Wenn nun aber sowieso im Bereich Barrierefreiheit zeitnah nachgebessert werden müsse, da die Frist zur Umsetzung der AVMD-Richtlinie am 19. September 2020 verstreiche, schade es aus seiner Sicht nicht, wenn das Parlament schon im Vorfeld Anregungen aus einer Anhörung in diesen Prozess mithineingeben könne. Gegebenenfalls ergäben sich aus einer solchen Anhörung auch noch weitere Änderungsbedarfe und Anregungen für die weitere Überar-

beitung des Gesetzeswerks. Ob die Regierung diese dann einbringe, bliebe ihr überlassen.

Er hielte es für sehr sinnvoll, wenn sich das Parlament detaillierter mit diesem Themenbereich beschäftigen würde, da der vorliegende, wirklich umfangreiche Staatsvertragsentwurf die Medienlandschaft doch stark verändern werde.

Ein Kompromiss könne sein, keine formelle Anhörung durchzuführen, sondern unter der Fragestellung, welche Folgen der Staatsvertrag für die einzelnen Bereiche der Regulierung im Netz habe und welche Verbesserungsvorschläge es gebe, Stellungnahmen einzuholen. So könne sich der Unterausschuss mit dem Thema beschäftigen, ohne das Verfahren aufzuhalten.

Abg. **Dr. Alexander Saipa** (SPD) betonte, er halte es für nicht notwendig, eine Anhörung zum vorliegenden Staatsvertrag durchzuführen, weil im Vorfeld bereits eine sehr breite Beteiligung stattgefunden habe, deren Ergebnisse auch mit in das Vertragswerk eingeflossen seien. Seiner Meinung nach solle die Beratung über das Thema Barrierefreiheit, wie es auch im Antrag der Grünen ([Drs. 18/5769](#)) aufgegriffen werde, und die Beratung über den Staatsvertrag trotz inhaltlicher Überschneidung getrennt werden.

Auf die Frage des Vors. Abg. **Clemens Lamerskitten** (CDU), wann mit einer Stellungnahme des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes zu rechnen sei, sagte RD'in **Dr. Schröder** (GBD), sie vertrete heute RD Dr. Müller-Rüster, der den Gesetzentwurf betreue, und könne folglich keine verbindlichen Angaben darüber machen, wann eine Vorlage des GBD zu erwarten sei. Diese werde, wie bei Staatsverträgen üblich, keine alternativen Regelungsvorschläge enthalten, sondern es gehe lediglich darum, zu prüfen, ob der Vertrag mit höherrangigem Recht übereinstimme.

Seitens des GBD stelle sich nun die Frage, ob der Unterausschuss anstrebe, den Gesetzentwurf in einem zeitlichen Rahmen zu verabschieden, der es erlaube, ihn noch innerhalb der Frist zur Umsetzung der AVMD-Richtlinie zu ratifizieren, oder ob er die Möglichkeit in Betracht ziehe, den in der Begründung des Gesetzentwurfs angegebenen Zeitrahmen, der den 1. Januar 2021 als spätesten Termin für das Inkrafttreten des Staatsvertrages vorsehe, auszunutzen.

MR **Rohrbach** (Stk) führte diesbezüglich aus, dass man Stand heute nach wie vor davon aus-

gehen müsse, dass die Frist 19. September 2020 weiterhin gelte. Allerdings gebe es Signale, dass die Kommission angesichts der Rahmenbedingungen, in denen die Politik derzeit arbeite, bereit zu sein scheine, die Frist bis Ende des Jahres zu verlängern. Dies stehe allerdings noch nicht fest. Insofern sei es das Ziel aller Länder, möglichst innerhalb des gesetzten Zeitrahmens zu bleiben.

Der **Unterausschuss** lehnte das Ansinnen des Mitgliedes der Fraktion der Grünen, zu dem Gesetzentwurf eine Anhörung durchzuführen, mehrheitlich ab. Weiter kamen die Unterausschussmitglieder überein, eine Verabschiedung des Gesetzentwurfes im September-Plenum anzustreben.

Tagesordnungspunkt 2:

Menschenrecht auf barrierefreie Medienangebote garantieren

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/5769](#)

direkt überwiesen am 11.02.2020

federführend: AfRuV

mitberatend: UAMedien

Einbringung des Antrages und Beginn der Mitberatung

Abg. **Christian Meyer** (GRÜNE) brachte den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ein.

Der Deutsche Behindertenrat habe darauf hingewiesen, dass der Entwurf des neuen Medienstaatsvertrages mit Blick auf die Barrierefreiheit die EU-Richtlinie für audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie) nicht ausreichend umsetze, und einen entsprechenden Forderungskatalog aufgestellt. Der Antrag von Bündnis 90/Die Grünen lehne sich daran an. Beispielsweise werde die Landesregierung darin aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass insbesondere Informationen zu Katastrophen und Notfällen immer barrierefrei zur Verfügung gestellt würden.

Weiter fordere die Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen, dass die sich aus der AVMD-Richtlinie ergebenden Verpflichtungen möglichst noch in den aktuellen Staatsvertragsentwurf eingearbeitet würden. Den Beratungen über den Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland ([Drs. 18/6414](#)) habe er allerdings entnommen, dass dies wohl nicht mehr möglich sei. Allerdings habe er es so verstanden, dass es durchaus Ziel sei, die AVMD-Richtlinie noch vor Ende der Frist umzusetzen. Vor diesem Hintergrund sei es vielleicht möglich, zu einem gemeinsam getragenen Antrag zu kommen.

RR **Neumüller** (Stk) stellte die Stellungnahme der Landesregierung zum vorliegenden Antrag vor (Vorlage 1). Er erläuterte, dass aufgrund der zeitlichen Knappheit und der inhaltlichen Fülle weitergehende Regelungen zur Barrierefreiheit noch nicht im Staatsvertragsentwurf enthalten seien. Eine umfassende Umsetzung der AVMD-Richtlinie sei zwar noch nicht gelungen, aber in der Protokollerklärung zum Staatsvertrag hätten

sich die Länder verpflichtet, den noch ausstehenden Verpflichtungen, die sich aus der Richtlinie ergäben, in Kürze nachzukommen. Dazu sei eine Arbeitsgruppe der Länder unter dem Vorsitz des Landes Bremen gebildet worden. Diese habe einen Textentwurf erstellt, der noch in diesem Sommer in einem Onlineverfahren mit Experten erörtert werden solle.

In besagtem Textentwurf seien die Ziffern 1 bis 3 sowie 5 und 6 des Antrages inhaltlich enthalten. Das in Ziffer 4 genannte Anliegen der Schaffung einer zentralen Stelle für Informationen und Beschwerden hinsichtlich Barrierefreiheit in den audiovisuellen Medien entspreche einer Forderung aus der AVMD-Richtlinie, die bis zum 19. September 2020 umgesetzt sein müsse. Die Rundfunkkommission habe in der vergangenen Woche einen Beschluss gefasst, der die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sowie die Landesmedienanstalten verpflichte, sich im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung auf eine einzelne Stelle zu einigen. Diese würde dann von den Ministerpräsidentinnen und -präsidenten als zentrale Stelle benannt werden.

Insofern würden letztlich alle sechs Punkte des Antrages bereits bearbeitet.

Abg. **Jens Nacke** (CDU) führte aus, dass das Thema Barrierefreiheit auch an die anderen Fraktionen herangetragen worden sei und die Koalitionsfraktionen das Anliegen des Antrages durchaus unterstützten. In der vorliegenden Fassung könnten sie ihm zwar nicht zustimmen, wollten ihn aber nicht aus formalen Gründen ablehnen. Dies würde das falsche Signal senden, da die Zielsetzung darin schließlich richtig sei.

Er kündigte an, dass die Koalitionsfraktionen demnächst einen Änderungsvorschlag vorlegen würden, in dem deutlich werde, was bereits auf den Weg gebracht worden sei, und dass die Anliegen in einer Neufassung des Staatsvertrages entsprechend Berücksichtigung finden würden.

Tagesordnungspunkt 3:

Qualitätsjournalismus und Medienvielfalt erhalten: Medienunternehmen und freie Journalistinnen und Journalisten unterstützen

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/6380](#)

*erste Beratung: 77. Plenarsitzung am 13.05.2020
federführend: AfRuV
mitberatend: UAMedien
mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39
Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF*

Mitberatung

Abg. **Christian Meyer** (GRÜNE) erklärte, die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen habe bezüglich der aus Anlass der Corona-Krise geforderten Akutmaßnahmen für den Medienbereich verschiedene Aspekte im Blick.

Die privaten Rundfunkbetreiber hätten konkrete Forderungen bezüglich Frequenzschutzbeiträgen und Steuererleichterungen gestellt. Die Zeitungsverleger, die unter dramatischen Anzeigeneinbrüchen litten, hätten um Hilfen für die Zeitungszustellung im ländlichen Raum gebeten. In Bayern habe man die kostenlosen Wochenblätter unterstützt, aber aus Sicht der Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen sollten auch Qualitätszeitungen mit Vertriebs Erlösen bezuschusst werden, selbstverständlich ohne auf deren Inhalte Einfluss zu nehmen. Eine Maßnahme wie die Mehrwertsteuersenkung auf E-Paper im vergangenen Jahr sei ja bereits möglich gewesen. Die Journalistenverbände forderten zudem, solosebstständige und freischaffende Journalistinnen und Journalisten, denen derzeit die Aufträge wegbrächen, besser zu berücksichtigen.

Diese Forderungen und weitere Aspekte bündle der vorliegende Antrag.

Der Abgeordnete schlug **zum weiteren Verfahren** vor, schriftliche Stellungnahmen der Zeitungsverleger, der Rundfunkbetreiber und der Journalistenverbände einzuholen. Seitens der Landesregierung sei ja ohnehin ein zweiter Nachtragshaushalt geplant. In diesem Zusammenhang sei zu prüfen, welche Forderungen der privaten Rundfunkveranstalter und der Zeitungsverleger erfüllt werden könnten, in welchen Bereichen es Corona-bedingt Erleichterungen geben sollte und

was man landesseitig insbesondere für den Regional- und Lokaljournalismus tun könne.

Abg. **Jens Nacke** (CDU) merkte an, er habe sich im jüngsten Plenum etwas darüber geärgert, dass die Antwort der Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen auf alle erörterten Fragen und Probleme grundsätzlich „Mehr Geld“ gewesen sei, während sie die Antwort auf die Frage, woher dieses Geld denn kommen solle, schuldig geblieben sei. Dort reihe sich auch der vorliegende Antrag ein.

Viele der Forderungen darin gingen sehr weit über das hinaus, was verlangt werde, und stießen bei der CDU-Fraktion auf erhebliche Bedenken. So sollten niedersächsischen Verlagen und Medienunternehmen gemäß Nr. 1 des Antrages Hilfen in Höhe von 90 % des Umsatzes aus 2019 gewährt werden. Damit würden sie besser gestellt als andere Unternehmen.

Weiter werde im Antrag gefordert, dass sich die Landesregierung auf Bundesebene dafür einsetze, dass der Rundfunkbeitrag um einen „Corona-Zuschlag“ erhöht werde, dabei sei die Bundesebene gar nicht für den Rundfunkbeitrag zuständig.

Aufgrund der starken Schwächen, die der Antrag aus Sicht der CDU-Fraktion habe, könne er den Vorschlag, eine Anhörung im schriftlichen Verfahren durchzuführen, nicht unterstützen. Der Antrag sei in wesentlichen Punkten nicht nur schlecht gemacht, sondern sogar falsch. Insofern könne die CDU-Fraktion ihn nur ablehnen.

Abg. **Dr. Alexander Saipa** (SPD) stimmte seinem Vorredner zu. Wie er selbst in seiner Plenarrede in der vergangenen Woche dargelegt habe, werde bereits auf Länderebene überlegt, wie die Medien in der Krise effektiv unterstützt werden könnten. Führe man nun eine Anhörung durch und lege Änderungsvorschläge vor, während man an anderer Stelle bereits an Lösungen arbeite, käme ein entsprechender Beschluss auch gar nicht mehr zum rechten Zeitpunkt. Insofern unterstütze er das Ansinnen, bereits heute über den Antrag abzustimmen. Die SPD-Fraktion werde ihn ebenfalls ablehnen.

Abg. **Dr. Stefan Birkner** (FDP) sagte, er habe bereits in der Plenardebatte ausgeführt, dass die FDP-Fraktion den Antrag inhaltlich nicht teile. Trotzdem halte er es für richtig, dass sich der Unterausschuss mit den Fragen, die dahinter stünden, befasse.

In der derzeitigen Lage sollte sich jeder Ausschuss damit auseinandersetzen, welche Folgen und Probleme die Corona-Pandemie für seinen Zuständigkeitsbereich nach sich ziehe und wie mit diesen umzugehen sei. Das Signal zu senden, der Unterausschuss befasse sich nicht einmal inhaltlich mit dem dahinterliegenden Anliegen, sei nicht gut. Die betroffenen Menschen verdienten es, dass sich der Unterausschuss mit der aktuellen Situation der Branche beschäftige.

Vor diesem Hintergrund unterstütze er trotz der inhaltlichen Differenzen den Antrag, eine Anhörung durchzuführen, ausdrücklich. Dabei befürworte er eine schriftliche Anhörung als die für den Unterausschuss am wenigsten aufwendige Form. Auf dieser Grundlage könne sich der Unterausschuss dann eine fundierte Meinung dazu bilden, inwiefern die vorgeschlagenen Maßnahmen sinnvoll oder vielleicht sogar falsch seien, und das weitere Vorgehen klären.

Abg. **Peer Lilienthal** (AfD) betonte, bei dem Inhalt dieses Antrags stellten sich den Mitgliedern der AfD-Fraktion „die Nackenhaare auf“. Denn im Grunde genommen werde damit der Versuch unternommen, einen bestimmten Bereich der Wirtschaft zu subventionieren. Dabei stehe außer Frage, dass man mit den Menschen, denen es wirtschaftlich schlecht gehe, mitfühle.

Allerdings müsse man auch zugestehen, dass die Medien nicht irgendein Wirtschaftsbereich seien, sondern ein entscheidender. Insofern befürworte er es, eine Anhörung - gern in schriftlicher Form - durchzuführen. Sie sollte allerdings nicht auf den Medienbereich beschränkt sein, sondern darüber hinaus unabhängigen ökonomischen Sachverstand miteinbeziehen. In diesem Zusammenhang könne man auch die Wirksamkeit verschiedener Maßnahmen diskutieren. Die bereits angesprochene Senkung der Mehrwertsteuer für elektronische Zeitungen und Zeitschriften auf 7 % sei beispielsweise damit begründet worden, dass der Endverbraucher nicht mehr für ein elektronisches Medium zahlen sollte als für die gedruckte Zeitung. Die Beobachtung zeige jedoch, dass elektronische Medien trotz der Mehrwertsteuersenkung nicht günstiger geworden seien. Solchen Aspekten könnte man sich im Rahmen einer Anhörung ebenfalls widmen.

Abg. **Jens Nacke** (CDU) erläuterte daraufhin, warum eine Anhörung aus Sicht der CDU-Fraktion problematisch sei. Als Unterausschuss des Landtages hätte man nun einmal kein Selbstbefas-

sungsrecht. Insofern bestehe keine Möglichkeit, Vertreterinnen und Vertreter der Medienbranche ohne einen entsprechenden Antrag zu bitten, ihre Situation darzustellen, mögliche Anliegen darzulegen und Vorschläge für eine Verbesserung ihrer Lage zu machen.

Im Übrigen träte die Medienbranche bereits an die Landespolitik heran. So hätten die Verlage beispielsweise den Vorschlag unterbreitet, das österreichische Modell, das vorsehe, den Zeitungen auf Basis der Auflagenhöhe von 2019 für jedes gedruckte Exemplar eine Corona-Förderung in Höhe von 3,25 Euro zur Verfügung zu stellen, für Niedersachsen aufzugreifen.

Der Unterausschuss könne die Medienschaffenden und die Medienunternehmen also lediglich um eine Stellungnahme zu einem Antrag bitten. Den Antrag der Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen würde er persönlich jedoch nicht im Rahmen einer offiziellen Landtagsanhörung verschicken wollen. Denn er wolle nicht, dass der Eindruck erweckt werde, dass die darin erhobenen Forderungen - z. B. nach einer so deutlichen Besserstellung von Medienunternehmen - umgesetzt werden könnten oder dass man sich der Aussage, dass „faktenbasierte und sorgfältig recherchierte Informationen mehr als systemrelevant“ seien - was impliziere, dass Journalistinnen und Journalisten wichtiger als Ärztinnen, Ärzte und Pflegepersonal seien -, anschließen werde. Er wolle auch keine Stellungnahmen zu einem Antrag einholen, in dem die Begriffe „Rundfunkgebühr“ und „Bundesebene“ so fehlerhaft verwendet würden, dass man ihn nicht ohne Erklärung versenden könne.

Nicht zuletzt seien die in dem Antrag erhobenen Forderungen mit sehr viel Geld verbunden. Dies sei angesichts der jüngsten Steuerschätzung, der finanziellen Möglichkeiten, die das Land derzeit habe, und angesichts dessen, welche Dinge noch zu finanzieren seien, problematisch.

Vor diesem Hintergrund könne er eine Anhörung, die scheinbar nur dem Erkenntnisgewinn des Antragstellers diene, nicht befürworten. Er hätte sich gewünscht, dass sich die Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen im Vorfeld weitergehend informiert hätte. Das sei offenbar nicht passiert, und nun liege der Antrag auf dem Tisch.

Er bitte um Verständnis dafür, dass er den vorliegenden Antrag nicht herumschicken wolle, um Menschen danach zu fragen, was sie davon hiel-

ten. Aus Sicht der CDU-Fraktion sei die Entscheidung zu diesem Antrag auch ohne Anhörung relativ schnell zu fällen. Er sei abzulehnen.

Der **Unterausschuss** lehnte es mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU und gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen, der FDP und der AfD ab, zu dem Antrag eine schriftliche Anhörung durchzuführen.

Beschluss

Gegenüber dem – federführenden – Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen votierte der **Unterausschuss** dafür, dem Landtag die Ablehnung des Antrages zu empfehlen.

Zustimmung: SPD, CDU, FDP, AfD

Ablehnung: GRÜNE

Enthaltung: -

Tagesordnungspunkt 4:

Terminangelegenheiten

Durchführung der Ausschussreise zum ZDF-Sendezentrum nach Mainz vom 17. bis 18. Juni 2020

Vors. Abg. **Clemens Lammerskitten** (CDU) warf die Frage auf, ob der Unterausschuss angesichts der Einschränkungen, die aufgrund der Corona-Pandemie notwendig wären, daran festhalten wolle, die geplante Reise zu unternehmen.

Abg. **Dr. Alexander Saipa** (SPD) sagte, die Koalitionsfraktionen würden eigentlich sehr gern fahren, da es sicherlich sehr interessant sei, das Sendezentrum zu besuchen. Unter den gegebenen Umständen votiere man aber dafür - wie seitens des ZDF angeboten - mittels Videokonferenz ein Gespräch mit dem Intendanten zu führen und die Reise zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen.

Der **Unterausschuss** kam überein, die Reise nach Mainz vor dem Hintergrund der weiterhin bestehenden Beschränkungen durch die COVID-19-Pandemie auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben. Er strebt an, in einer Sitzung am 17. oder 18. Juni 2020 in Hannover per Videokonferenz ein Gespräch mit dem Intendanten des ZDF zu führen.
